

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gemäß BauGB, BauNVO u. Planz V



Grenze des raumlichen Geltungsbereiches



private Grunfläche

Baugrenze



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze



Dauerkleingarten

z.B. max 200gm

Gesamtgrundflache

z.B.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften [59[6]BouGB]



Flurgrenze



Höhenlinie



Flurstücksgrenze



Flurnummer



Flurstücksnummer



vorhandene Bebauung



Abgrenzung Wasserschutzgebiet

4.5 Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt.

4.6 Die Errichtung von baulichen Anlagen (Lauben) an einer Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Die Gebäude dürfen zusammen eine Länge von 10.0 m nicht überschreiten. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,0 m einzuhalten.

4.7 Einfriedigungen, wie Hecken, Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30 m nicht überschritten wird. Die Außengrenze des Kleingartengeländes ist mit einem Zaun bis 1,50 m Höhe abzusichern. Der Übergang zur freien Landschaft ist durch die Anpflanzung mit standortgerechten Laubhölzern und

- 4.8 Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,50 m
- 4.9 Auf den Gartenflächen dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.
- 4.10 Plätze und Wege sind mit wassergebundenen Decken
- 4.11 Dachflächenwasser von den Lauben, dem Vereinshaus sowie unbelastetes Oberflächenwasser von Plätzen ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. Versickerungsgruben sind nicht zulässig.

6 118 (1) 4 HBO

§ 118 HBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

der Ausnahmegenehmigung des R.P. vom 30.01.1991 für das Kleingartengelände Krähenweg/Obelweg, Geschäftszeichen 38/2-79b, 06.15, Nr. 243 gem. § 9 Ziffer & BauGB :

1.1 Das gesamte, in den Gartenhäusern anfallende Abwasser

VERFAHRENS VERMERKE

AUFSTELLUNG

gemaß Beschluß der Gemeindevertretung V Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2(1) in den Niestetaler Nachrichten Nr 10/90 von

Der Gemeindevorstand



OFFENTLICHE AUSLEGUNG



PL.-ING. KARL MAI

entlich bestellter Vermessungs-Ingenieur messungsstelle gem. § 8,2 Hess. Kataster-Ges.

helnsteiner Weg 17 - 3500 KASSEL · Tel. 0561/524016

grund der benutzten und vom Katasteramt ausgegten Unterlagen des Liegenschaftskatasters wird äligt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der stücke mit dem Nachweis des Liegenschafts-

alung der Kleingarten und die Hähenlinien wurden ler Karte der Stadt Kassel M. 1 5000 übernommen

sel, den 12.05.1987



1.Festsetzungen für Grünflächen

5 9 (1) 15 BauGB

- 1.1 Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Zweckgebundene bauliche Anlagen, die der Kleingartenanlage dienen, wie ein Gemeinschaftshaus, Toilettenanlagen oder Lagerflächen sind nur auf den im Geitungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen zulässig.
- 1.2 Auf Flächen, die als Grünflächen "Dauerkleingärten" festgesetzt sind, ist auf einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.

2. Mindestgrößen

5 9 (1) 2 BauGB

Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird auf 200 m², das Höchstmaß auf 400 m²

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 250 m², ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz nicht über-Einbau von WC-Anlagen und sonstige Schmutzwasseranschlüsse sind nicht gestattet. Auf Kleingartenpachtflächen unter 250 m² sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12 m² Grundfläche.

4.Besondere Festsetzungen

- 4.1 Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Für die farbliche Gestaltung der Gartenhüttenfassaden sind nur gedeckte Erdfarben zulässig.
- 4.2 Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. zulässig. Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 m² Grundfläche bzw 9 m' umbauten Raum nicht über-
- 4.3 Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen
- tungsbereich des Bebauungsplanes als GSt (Ge-

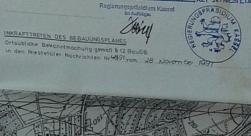
ist über eine im Bereich der Gemeinschafts-WC-Anlage neu zu vrrichtende Einfüllstelle dem öffentlichen Abwasserkanal zuzuführen. Außerhalb der Zone II (an der Ostseite des Gartengeländes) ist eine weitere Fakalien-Finfüllstelle einzurichten, um den Transportweg der dortigen Gartenpächter zu minimieren. Die Sammelstellen sind aus hyglenischen Gründen mit einem Spulschlauch zur Reinigung des betreffenden. Beckens auszustatten.

- 1.2 Samiliche vorhandene Schmutzwasserkanäle außerhalb des Gemeinschaftsgeländes sind abzutrennen und stillzulegen. Die Kanaleinläufe sind so abzudichten, daß eine weitere Nutzung nicht möglich ist.
- 1.3 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Die Rasenpflege darf nur mittels Elektrorasenmäher vorgenommen werden.
- 1.4 Das Anlegen und Betreiben von Kleinkompostanlagen (Komposthaufen) ist nur zulässig, wenn seitens der Gemeinde Niestetal regelmäßig Informationsveranstaltungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kompostierung durchgeführt werden.
- 1.5 Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Wasserschutzsgebiets-Auflagen und von in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel", in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Seitens der Gemeinde sind regelmäßig informationsveranstaltungen durchzuführen. Den einzelnen Kleingärtnern ist eine Liste mit den in Wasserschutzgebieten verbotenen Pflanzenschutzmitteln auszuhändigen.
- 1.6 Dachflächenwasser von den Lauben, dem Vereinshaus sowie unbelastetes Oberflächenwasser von Plätzen ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. Versickerungsgruben sind nicht zulässig.
- 1.7 Die Kleingartenanlage darf innerhalb der Schutzzone II nicht erweitert werden. Die vorhandenen Gebäude dürfen nur mit den Abmessungen, wie unter Ziff. 3 und 4 des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 Kleingartengelände Obelweg, der Gemeinde Niestetal, Stand: 07.02. 1990. beschrieben, umgestaltet werden.
- Abständen, mind. jedoch alle 3 Jahre, durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde Niestetal) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist der Oberen Wasserbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kassel zur Kenntnisnahme 711 libersenden

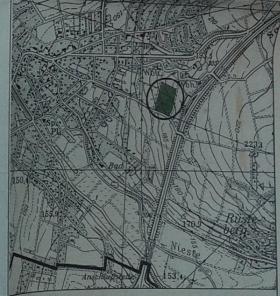
1.8 Die Einhaltung der Ziffern 1 - 7 ist in regelmäßigen

Geman Beschluft der Gemeindevertretung V.V.Nr. 6/91 vom 28.2/991 Ortsubliche Bekanntmachung gemail § 3121BauGB in den Niestetaler Nachrichten Nr13/91 vom 28.3 1991 SATZUNG 6 10 Bougs geman Beschluft der Gemeinder Das Anzeigeverfahren nach § 11(3) BauGB wurde durchgeführt Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Der Regierungsprosident in Kossolis Anzeigwerfohren noch \$11 Abz. 3 bbuck wurde durchgefohren wird noch gebend gemocht.

Die Verleitung von Rechtsvorschriften wird noch gebend gemoch



Verliguing vom 1. Nov. 1991 Az. 34-NithTETAL 41



IBERSICHTSPLAN M 1:10 000

GEMEINDE NIESTETAL O.T. SANDERSHAUSEN

REBAUUNGSPLAN NR.24

Kleingartengelände - Obelweg

MASS-STAB 5 02 1991 NPL ING. JOACHIM HEIMANN WILLIAM I E S T E T A L 1:500